

aus dem **AFET** - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.  
zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz<sup>1)</sup>

JESSIKA KUEHN-VELTEN, GEORG KOHAUPT, STEFAN HEINITZ, SEBASTIAN FRIESE  
DIE KINDERSCHUTZ-ZENTREN<sup>2)</sup>

## BETEILIGUNG UND BERATUNG IM KINDERSCHUTZ QUALIFIZIEREN - IMPULSE ZUM KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ (KJSG)

Nach vielen Jahren teils kontroverser Debatten und verschiedener Entwürfe trat im Juni 2021 das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft. Mit dieser Reform des SGB VIII kommt es nun auch zu einigen Veränderungen im Bereich des Kinderschutzes, die von der Praxis aufzugreifen und zu gestalten sind. Ziel dieses Beitrages ist es daher, einige der neuen Regelungen des KJSG aus der Perspektive der gelebten Praxis der Kinderschutz-Zentren kritisch zu hinterfragen und zu kommentieren. Dabei geht es uns nicht um konkrete Lösungsideen für einzelne Neuregelungen, sondern um Impulse und Denkanstöße zur Gestaltung gelingender Kinderschutzpraxis insgesamt.

Die Stärkung der Subjektstellung und eine gute, gesicherte Partizipation von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Sorgeberechtigten auch in Kinderschutzverfahren sind erklärtes Gesetzesziel. Dieses Thema zieht sich wie ein roter Faden durch die Regelungen. Nimmt man dies ernst, so muss sich die Fachpraxis auf neue Wege einlassen und sich neuen Aufgaben stellen. Es sind Wege, die zu einer gestärkten Haltung im Sinne eines hilfeorientierten, in Beziehung arbeitenden Kinderschutzes führen können.

Im folgenden Beitrag stehen daher vor allem die (neuen) Möglichkeiten und Grenzen gelingenden Kinderschutzes im Mittelpunkt mit dem besonderen Fokus unserer Impulse auf dem Thema der Qualifizierung in der Beteiligung der Adressat\*innen.

### 1. HILFREICHE BETEILIGUNG

Gerade im Kinderschutz, in Fällen von gravierenden Hinweisen auf eine Gefährdung des Kindeswohls, kommt es zu Konflikten und zugespitzten Krisen in Familien und mitunter auch im Helfer\*innensystem. Hier wird die Frage nach der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, Eltern und anderen Bezugspersonen zu einer der zentralen Herausforderungen<sup>3)</sup>. Drei Aspekte dazu sollen an dieser Stelle mit Blick auf die neue Gesetzeslage erörtert werden.

1) Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat den Gesetzgebungsprozess zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fachlich begleitet und möchte als Fachverband nunmehr Impulse für die Umsetzung für die Praxis der öffentlichen und freien Träger geben.

In unregelmäßiger Folge erscheinen Impulspapiere zu unterschiedlichen Themenfeldern. Bei den Beiträgen der Autor\*innen handelt es sich um Positionierungen und Anregungen, die nicht unbedingt die Verbandsmeinung widerspiegeln. Die Impulspapiere werden per Newsletter verschickt und auf der AFET-Homepage eingestellt.

2) Der Text ist das Ergebnis von Diskussionen im Expert\*innen- und Förderkreis der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren.

3) Interessante Ansätze zu Partizipation und Beteiligung geben Reinhart Wolff und der Kronberger Kreis mit dem Konzept des demokratischen Kinderschutzes, vgl. Gedik/Wolff 2021. Eine kritische Rezeption ist überfällig.



### 1.1. BEFÄHIGUNG ZUR BETEILIGUNG

Im Zusammenhang von Kinderschutz und Hilfeplanung erleben sich Kinder, Jugendliche und Erwachsene oft nicht als gestaltend und beteiligt. Dies liegt zunächst häufig an einer bestehenden Krisensituation, in der Ängste und Befürchtungen, situative Diskontinuität und Verunsicherung mögliche Beteiligungsideen verstellen. Zum anderen ist es aber auch einer biographisch erfahrenen Bildungskultur geschuldet, die nicht unbedingt spezifisch auf Anerkennung, Partizipation und Gegenseitigkeit ausgerichtet ist.

- Um die neuen gesetzlich gerahmten Ansprüche an eine stärkere Beteiligung von Nutzer\*innen umzusetzen, braucht es in der Fachpraxis vor allem Ideen und institutionelle Rahmenbedingungen dazu, wie Beteiligung als grundlegendes und Hilfeprozesse strukturierendes Element selbstverständlich und bereits in der frühen Kindheit und beständig in der Lebensentwicklung vermittelt, gelernt und eingeübt werden kann, so dass auch in Krisen ein Rückgriff darauf möglich ist.
- Die vielfältigen und beteiligungsorientierten Prozesse in einrichtungsbezogenen Schutzkonzepten (in KiTas, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Schulen), die durch das Gesetz nun verbindlicher gerahmt sind, bieten hierzu Ansatz- und Reflexionsmöglichkeiten, sind aber sicher noch nicht hinreichend.
- Vor allem in Kinderschutzprozessen bedarf es der kontinuierlichen Zusammenarbeit von Fachkräften mit Eltern, mit Sorge- und Bezugspersonen für Kinder und mit Kindern und Jugendlichen. Ihre Erfahrungen, ihr Verständnis, ihre Wünsche und Grenzen sollen Berücksichtigung finden. Zugleich müssen Fachkräfte aus verschiedenen Hilfe- und Angebotssystemen etwa der Kinder- und Jugendhilfe, Medizin, Bildung und Arbeit zusammenwirken.

Partizipation erweist sich als zentrale Bedingung gelingender Veränderungs- und Schutzprozesse, sie darf trotzdem nicht unreflektiert in der Praxis umgesetzt werden. Gerade wenn es um Kinderschutz geht, spielen bei Kindern, Jugendlichen, aber auch Eltern und Bezugspersonen Krisengefühle, Ängste und Befürchtungen, Unsicherheiten und Irritationen sowie mögliche Traumata eine Rolle, die Berücksichtigung finden müssen und die auch die Form und Ausgestaltung der Beteiligungssituationen und -prozesse mitbestimmen. In diesem Zusammenhang sind auch immer Aspekte der Überforderung, Verantwortung und (Re-)Traumatisierung mit zu beachten.

Zudem ist Partizipation als zentraler Arbeitsprozess nicht störungsfrei. Denn gerade im konkreten Kinderschutzfall verdeutlicht sich die Problematik oftmals in Form unterschiedlicher Beteiligungswünsche bezogen auf unterschiedliche Beziehungspersonen in der Familie oder im familialen Umfeld. Wenn Kinder, Jugendliche und Erwachsene hier als im Grundsatz auf die Beteiligung bezogene gleichberechtigte Subjekte zu verstehen sein sollen, kann es zu Konflikten kommen. Wie wird über Beteiligung letzten Endes entschieden, wenn etwa Eltern nicht möchten, dass ihre Kinder zu bestimmten Sachverhalten Auskunft geben dürfen, Kinder nicht wollen, dass ihre Eltern in dieser Weise beteiligt werden und solche Wünsche mit den Wünschen der anderen Familienmitglieder diametral auseinandergehen?

Kommunikative und Beziehungsprobleme zwischen Eltern und Kindern sind ein häufiger Umstand bei Vermutungen auf Kindeswohlgefährdung. Dies müssen fallbezogene Prozesse der Beteiligung

ebenfalls im Blick haben, sie führen so zu einer besseren Einbindung von Familien, einer gesteigerten Akzeptanz von Abläufen und weniger Beängstigung in Kinderschutzverfahren. Somit entstehen mehr Gleichzeitigkeit und Gleichwertigkeit von Sichtweisen, und das Wissen und die Kompetenzen der Adressat\*innen werden gestärkt und genutzt.

Unter gegenwärtigen Rahmenbedingungen droht die Gefahr, dass mit einer rein verfahrensdefinierten Mitwirkung lediglich Pseudobeteiligung ohne eine inhaltliche Überprüfung auf Machbarkeit und Sinnhaftigkeit entsteht und es damit zu einer Überforderung der Adressat\*innen kommt, die letztlich zu einer weiteren Verantwortungsdiffusion und Abgabe von Verantwortung an Kinder und Jugendliche führt.

## 1.2. BERATUNGSANSPRUCH NACH § 8 SGB VIII

Der Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche im § 8 SGB VIII ist im Gesetz nun weiter gefasst und auch ohne Anlass einer Konfliktsituation möglich (vgl. Meysen et al 2021). Hierfür müssen nun in der öffentlichen wie freien Kinder- und Jugendhilfe Strukturen geschaffen werden, die diesem Anspruch gerecht werden können.

- Die Anlässe und Auslöser von Beratungsprozessen können sehr vielfältig sein, so dass Beratungsstellen, Kinderschutzeinrichtungen, Jugendämter, Kinder- und Jugendhilfeträger (aber eigentlich auch Einrichtungen des Gesundheitswesens, ärztliche und psychotherapeutische Praxen) dafür kompetent aufgestellt, ausgestattet und entsprechend qualifiziert werden müssen.
- Hierbei kommen unserer Erfahrung nach insbesondere die Qualifizierung der Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen, aber auch die Gesprächsführung ohne und zur Einbeziehung von Eltern und Sorgepersonen in den Blick. Aber auch Gespräche über Problem- und Gefährdungslagen, Gespräche mit jüngeren Kindern, Erklärungen und Erläuterungen zu bestimmten Aspekten von Verfahren und rechtlichen Vorgaben, zu Hilfemöglichkeiten in verschiedenen Systemen und zu kooperativen Hilfen bieten Anlässe und Themen der Qualifizierung in diesem Kontext. Diese neue Beratungsleistung muss zudem in Gefährdungs- und Kinderschutzkrisen in ein Verstehen konflikthafter Dynamik eingebettet sein.
- Eine heikle Konstellation kann die Beratung für Elternteile in hochstrittigen Kontexten oder für lange aus unterschiedlichen Gründen in der Erziehung abwesende Eltern bedeuten. Auch hierfür bedarf es hinreichender Angebote und der Qualifizierung, vor allem aber beratungssensibler und beratungsermöglichender Settings und Rahmenbedingungen.
- Dies gilt selbstredend auch für die Einbeziehung nicht sorgeberechtigter Eltern in Hilfeplanungen. Denn auch dieser Beratungsanspruch bringt neue Herausforderungen mit sich, die darin bestehen, Kriterien und Rahmenbedingungen herzustellen, die die fallbezogen-situative Passung zwischen betroffenen Kindern und Jugendlichen, Sorgepersonen und nicht sorgeberechtigten Eltern unter Einhaltung von Vorgaben des Vertrauensschutzes für alle Beteiligten und des Datenschutzes ermöglichen. Insofern kommt es auch hier zu einer Ausweitung der Beratungsleistungen insbesondere des öffentlichen Trägers.

- Schließlich müssen die neuen und wichtigen Beratungsansprüche und Beratungsmöglichkeiten entsprechend bekannt gemacht werden und dann auch niedrigschwellig und lebensweltnah (z.B. im ländlichen Raum) erreichbar und verfügbar sein. Denkbar an dieser Stelle ist auch die Einrichtung von Koordinierungs- oder Lotsenstellen in kooperativer Ausgestaltung zwischen öffentlicher und freier Kinder- und Jugendhilfe. Erst dadurch jedenfalls wird es möglich werden, die Effekte, die mit einem solchen erweiterten Beratungsanspruch einhergehen, nutzbar zu machen, Zugänge zu Unterstützung und Hilfe für Kinder und Jugendliche sowie Partizipation nach dem Gesetzeswillen zu stärken.
- In der Qualifizierung dieser Beratungsarbeit gilt es, dem Sinn der kindlichen Beratungsansprüche zu folgen, jedoch nicht in Richtung einer Aufteilung oder gar Spaltung, sondern einer stärkeren Orientierung an familialer Bindung. Schwierig wird es allerdings dann, wenn das Beratungssystem weiterhin überlastet wird, Beratungsstellen, Kinderschutz-Zentren und andere Einrichtungen weiter am Rande ihrer Kapazitäten arbeiten müssen und es dadurch zu Einschränkungen im Beratungsangebot in Kinderschutzkrisen kommt. Die Zugänge zur Beratung müssen auch jüngere Kinder berücksichtigen. Außerdem bedarf es einer Weiterentwicklung digitaler Beratungsmöglichkeiten.

Damit sind gleichwohl weitere Herausforderungen verknüpft:

- Zum einen ist es möglich, dass Fachkräfte sich weniger auf den Weg des Gewinnens machen und Lösungen eher den Familien überlassen.
- Zum weiteren könnte der Geheimhaltungsdruck für Kinder und Jugendliche in Familien in belasteten Kontexten steigen.
- Zum dritten könnten Beratungsansprüche als Anforderungen an Kinder und Jugendliche fehlgedeutet werden.
- Und die Frage ist, ob bei der Beratung von Kindern und Jugendlichen ihre Eltern und Sorgeberechtigten hinreichend mitgenommen werden, so dass für das gesamte Familiensystem Gutes daraus werden kann.

### **1.3. SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN MIT ENTWICKLUNGSBESODERHEITEN/BEHINDERUNGEN**

Partizipation und beteiligende Kinderschutzprozesse sind noch einmal gesondert zu betrachten bei Kindern und Jugendlichen mit Entwicklungsbesonderheiten und besonderen Bedarfen. Wenn diese kognitive, sprachliche, emotionale und soziale Bereiche betreffen, stehen Kinder, Jugendliche, Bezugspersonen und Fachkräfte vor Herausforderungen.

- Die Beteiligungsstufe der Information muss dabei mindestens zur Selbstverständlichkeit werden. Hierzu hat der Gesetzgeber erste Vorkehrungen eingezogen, um sicherzustellen, dass Informationen (etwa zu Einschätzungen und möglichen Vorgehensweisen) für die Adressat\*innen transparent, verstehbar und nachvollziehbar sind.
- Die Gesetzesreform berücksichtigt nun die Partizipation von jungen Menschen mit Entwicklungsbesonderheiten auf vielen Ebenen, beispielsweise in der Festschreibung der verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Beteiligung in § 8 Abs 4 SGB VIII.

- Darüber hinaus sind weitere und darauffolgende Beteiligungsstufen (Mitreden, Mitbestimmung, Selbstbestimmung) bislang sehr stark auf sprachliche und kognitive, aber auch emotionale Ansprüche und Leistungen ausgerichtet.
- Eine belastbare Zusammenarbeit und gegenseitige Kompetenzerweiterung gelingt am ehesten in einer verstärkten Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe, den Frühen Hilfen und der Frühförderung einerseits, vor allem aber mit der Eingliederungshilfe andererseits, damit Ideen zur Beteiligung im wenig- bis non-verbalen Raum und in vereinfachten Strukturen entstehen können.
- Auch für entwicklungsbesondere Eltern und Sorgepersonen muss Beteiligung angepasst werden. Eine nicht zu unterschätzende Problemlage besteht mit Blick auf Kinder und Jugendliche, wenn Entwicklungsbesonderheiten als Belastungen erscheinen und sie diese und zusätzlich Vermutungen auf Kindeswohlgefährdung zu bewältigen haben. Wenn dann die Vermutung auf Gefährdungslagen einerseits die Eltern betrifft, diese andererseits aber diejenigen sind, die etwa bestimmte Mitteilungs- und Verhaltensmuster ihrer Kinder am besten verstehen können, ergibt sich eine komplexe und herausfordernde Dynamik für den weiteren Einschätzungs- und Hilfeprozess.

Familien mit Kindern mit Entwicklungsbesonderheiten zeichnen oft ganz eigene Entwicklungsphasen und -dynamiken aus, die zu spezifischen Herausforderungen und Bewältigungsmustern führen. So kann es in alltäglichen Situationen oftmals zu schnelleren/verstärkten Belastungen, Stigmatisierungen und innerfamiliären Beziehungsdynamiken kommen. Problemstellungen auf der Ebene der Partnerschaft oder zwischen Geschwistern, die mit den Entwicklungsbesonderheiten verknüpft sind, können einen deutlichen Einfluss auf die Lebenswelt der Familie haben.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht immer die Sicht auf die Merkmale der individuellen Besonderheiten der Schlüssel ist, sondern gleichermaßen deren Auswirkungen auf das soziale Umfeld erfasst werden müssen.

- Familienkonflikte in Familien mit Kindern mit Entwicklungsbesonderheiten verlangen eine andere Bewältigung und die Kinder brauchen oftmals eine spezifischere Ansprache, andere Orte und mehr Zeit für die Kontaktaufnahme. Für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe heißt dies, eine für Kinder, Jugendliche und Familien gelingende Verknüpfung zwischen möglichen Hilfen einerseits, den Entwicklungslagen und Auswirkungen, den familiendynamischen Faktoren und Belastungen und den Umständen möglicher Kindeswohlgefährdung andererseits zu schaffen.
- Hierbei ist zudem in Betracht zu ziehen, dass Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsbesonderheiten und -einschränkungen wesentlich häufiger von Gewalt und Vernachlässigung betroffen sind als Kinder ohne diese Eigenschaften (vgl. hierzu anhand internationaler Studien: Bange 2020). Sie sind den Erfahrungen aus der Fachpraxis nach in ihrer Artikulation oftmals weniger selbstwirksam und benötigen spezifische und intensivere Formen des Kontaktes und der Gesprächsführung (vgl. Kindler 2021).

- Insofern ist es bedeutsam, das Bild der Entwicklungsbesonderheiten und ihrer familialen Dynamik möglichst präzise zu zeichnen, um daran anschließend passende Formen des Kontaktaufbaus zu den Eltern und des Kontakthaltes zum Kind zu finden.
- Eine Herausforderung liegt in der Nicht-Gleichheit und dabei angemessenen Gleichwertigkeit von Kindern, Jugendlichen und Eltern mit und ohne Entwicklungsbesonderheiten. Inklusiver Kinderschutz darf nicht aus sich heraus zu einer Stigmatisierung der Adressat\*innen mit Entwicklungsbesonderheiten führen, darf aber auch nicht bisherige spezifische Hilfekontexte und „Privilegien“ für diese Adressat\*innen verschwinden lassen.

## 2. KOMMUNIKATION UND KOOPERATION IN KINDERSCHUTZ-KRISEN

Neue Formen der Kommunikation und Kooperation zwischen den unterschiedlichen und am Kinderschutz beteiligten Berufsgruppen sind ebenfalls Bestandteile der neuen Regelungen des KJSG. Auch hier darf Beteiligung kein professioneller Selbstzweck sein, sondern muss ebenfalls im Kontext der besonderen Dynamik mit Kindern, Jugendlichen und Eltern erörtert werden, denn die Frage, wer und in welcher Weise in diesen systemdynamischen ‚Ausnahmeständen‘ von Eltern und Kindern/Jugendlichen beteiligt wird, ist eine entscheidende für gelingende Veränderungsprozesse.

Gelingender Kinderschutz, etwa als Schutz vor Gewalt und Vernachlässigung für Kinder, Jugendliche und auch Eltern, wird sich weiterhin daran entscheiden, ob Kooperation im Kinderschutz in erster Linie als Kooperation mit den Familien verstanden wird und dann als Zusammenarbeit der Fachkräfte im Sinne der Adressat\*innen, für die Familien, gemeinsam mit ihnen, soweit die Familien und die mögliche Gefährdung es zulassen.

## 3. BETEILIGUNG UND RÜCKMELDUNG IN GEFÄHRDUNGSLAGEN

Konkret sind es die Neuregelungen in den §§ 8a SGB VIII und 4 KKG, in denen diese Fragen verhandelt werden. In Fällen von Kindeswohlgefährdung, in denen das Gewinnen für Problemsicht und Hilfen nicht gelungen ist, in denen aufgrund nicht angenommener oder ausreichender Hilfen ein Gefährdungseinschätzungsverfahren durch Mitteilung an das Jugendamt angestoßen wurde, sieht das Gesetz vor, dass die Gefährdung mitteilenden Berufsgeheimnisträger\*innen als mitteilende Personen Rückmeldung zum Stand des Verfahrens erhalten.

Oft ist es in der Praxis noch so, dass von Fachkräften die Mitteilung über Anhaltspunkte und Sorgen bezüglich einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt erfolgt mit der Idee, die Sorgen und die Familie ‚abzugeben‘.

- Gute Beteiligung und Kooperation mit den Familien wird leichter gelingen können, wenn die Mitteilung der Gefährdung im Gespräch mit dem Jugendamt und mit Eltern und Kindern erfolgt und die jeweiligen Fachkräfte deutlich machen, dass sie die Situation für das Kind nicht mehr allein mit den Eltern verantworten können (oder dürfen) und daher die Mitverantwortung des Jugendamtes suchen. So bleiben die Fachkräfte, die in Beziehung zur Familie stehen, im Prozess von Schutz und Hilfe in einer Verantwortungsgemeinschaft an Bord.

- Auf diese Weise könnte sich ein Teil der Dissens-Problematik lösen lassen, die sich ergibt, wenn das Jugendamt den Fall nur ‚übernehmen‘ darf und dann wiederum die Fachkräfte, die die Gefährdung mitgeteilt haben, einbeziehen soll auch ohne Zustimmung der Eltern und Kinder. Wenn so die Kinder, Jugendlichen, Eltern, Familien im Kontakt ‚verloren gehen‘ würden, weil sie dies nicht mitgehen können, wäre in vielen Fällen der Gewinn für die Kinder und das Kinderschutzverfahren in Frage zu stellen. Kriterium für das Einbeziehen der mitteilenden Fachkräfte ist, wenn gemeinsames Arbeiten mit den Adressat\*innen verbessert werden kann, wenn auf die Beendigung von Gefährdungslagen gemeinsam hingewirkt oder die Familie vor weiteren Eskalationen in der Gefährdung geschützt werden kann. Da, wo es darum geht, die eigenen Bedürfnisse der Fachkräfte zu erfüllen, steht in Frage, ob dies als Kriterium reicht.
- Das Einbeziehen und die Rückmeldung als Vorgabe darf nicht vergessen, Kinder, Jugendliche, Eltern, Sorgepersonen dafür zu gewinnen und ‚mitzunehmen‘. Art und Inhalt der Rückmeldung müssen wiederum auf Notwendigkeit, Sinnhaftigkeit und am Wohl und Willen der Kinder, Jugendlichen und Familien überprüft werden. Sonst wird die für Familien im Gesetz herausgestellte Beteiligung an dieser Stelle wieder verlassen.
- Immer neu ist zu überlegen, wo der Austausch zwischen den Fachkräften und die Rückmeldung nicht über die Familien, sondern mit den Familien gemeinsam geschehen kann. Zumindest ist hier das höchstmögliche Maß an Transparenz einzuhalten - natürlich immer, soweit es nicht zu einer Gefährdung des Kindeswohls führt.
- Für die beschriebenen Rückmeldewege braucht es zudem auf allen Seiten Zeitressourcen, die zur Verfügung stehen müssen - und einen Rahmen, der im Sinne der Kinder, Jugendlichen und Familien und des größtmöglichen Vertrauensschutzes für sie definiert wird.

## LITERATUR

- Bange, D. (2020). Kinder mit Behinderungen und Kinderschutz - Ein vernachlässigtes Thema. Forum Erziehungshilfen, 3/2020, 178-184.
- Gedik, K. / Wolff, R. (2021) (Hrsg.): Handbuch Kinderschutz in der Demokratie – Eckpfeiler guter Fachpraxis. Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Kindler, H., Witte, S., Bovenschen, I., Derr, R. (2021). Neue Regelungen im Kinderschutz. Forum Jugendhilfe, 4/2021, 10-14.
- Meysen, T., Lohse, K., Schönecker, L., Smessaert, A. (2021). Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG. Heidelberg: Nomos.

## IMPULSGEBER\*INNEN

Jessika Kuehn-Velten, Expert\*innen- und Förderkreis der Kinderschutz-Zentren

Georg Kohaupt, Expert\*innen- und Förderkreis der Kinderschutz-Zentren

Dr. Stefan Heinitz, Geschäftsführer der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren und Mitglied im Förderkreis der Kinderschutz-Zentren

Sebastian Friese, Fachreferent, Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren